

Merkblatt Zuführung

Hilfe für Betreuer/ Bevollmächtigte bei betreuungsgerichtlich angeordneten Unterbringungen nach § 1831 BGB

Die Betreuungsbehörde Böblingen unterstützt gemäß § 326 FamFG bei Bedarf bei der Zuführung zu einer Unterbringung.

Bereits im Genehmigungsantrag sollte eine Formulierung enthalten sein: wie z.B.:

- „falls die zuständige Behörde bei der Unterbringung mitwirkt, darf sie sich erforderlichenfalls der Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane bedienen“
- „die Betreuungsbehörde darf die Wohnung gewaltsam öffnen, die Wohnung betreten bzw. durchsuchen und es darf erforderlichenfalls einfache körperliche Gewalt durch die Polizei angewendet werden“.

Nur dann ist eine Unterbringung notfalls unter Gewaltanwendung möglich.

Grundsätzlich ist die Betreuerin/der Betreuer verantwortlich für die Unterbringung.

Das ergibt sich aus dem Aufgabenkreis und der Entscheidung für die Unterbringung.

Es ist reichlich Zeit einzuplanen, um dem Betroffenen auch Zeit lassen zu können.

Die Aufgaben werden zwischen Betreuer und Betreuungsbehörde aufgeteilt.

Aufgaben des Betreuers/ Bevollmächtigten:

- Informieren der Betreuungsbehörde vor (!) Antragstellung (der Beschluss des BtG liegt in der Regel innerhalb weniger Stunden vor)
- Mit der Betreuungsbehörde möglichen Termin für die Unterbringung schon vorab vereinbaren
- Krankenwagen ordern (Transportschein vom Hausarzt besorgen; falls nicht möglich, kann die Rechnung an den Betroffenen/die Betroffene gestellt werden)
- Aufnahmetermin in Klinik/Einrichtung organisieren (Termine möglichst dem Tagesablauf des Betroffenen anpassen, damit er zu Hause angetroffen wird, auf besonderen Wunsch der Kliniken bei geplanten Unterbringungen möglichst nicht am Freitag vor dem Wochenende)
- Aufnahmegespräch in der Einrichtung und dort Kopie des Unterbringungsbeschlusses mit dem entsprechenden Antrag aushändigen, falls nicht vorab schon zugeleitet
- Wenn möglich, Haus- und Wohnungsschlüssel organisieren oder klären, ob Nachbarn die Haustür öffnen, ansonsten Schlüsseldienst oder Feuerwehr
- Dem Betroffenen helfen, notwendigste Sachen zu packen
- Begleitung des Betroffenen bei der med. Begutachtung und weiteren Organisation der Maßnahme

Aufgaben der Betreuungsbehörde:

- Vollzugshilfe durch die örtliche Polizeibehörde anfordern
- Vor Ort gemeinsame Absprache über das aktuelle Vorgehen: z.B. wer erklärt es dem Betreuten/? Wird die Unterbringung unter allen Umständen durchgeführt oder wird Abbruch vorbehalten? Kann der Betreuer/ im Hintergrund bleiben?
- Wird die Tür aufgebrochen, was vermieden werden sollte (Betroffener/ muss ev. Feuerwehr oder Schlüsseldienst selbst zahlen, ebenso evtl. entstandene Schäden)
- Wohnung sichern (z.B. Geräte ausschalten, Gas abstellen, Fenster schließen, abschließen u.ä.)
- Mitteilung ans BtG, wann die Unterbringung erfolgte, da die Anhörung nachgeholt werden muss
- Dokumentation des Ablaufs für interne Zwecke

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde:

Frau Ramona Widmann- Rau

Tel.: 07031/663-1289, Email: r.widmann-rau@lrabb.de

Herr Thorsten Dewaldt

Tel.: 07031/ 663-1081, Email: t.dewaldt@lrabb.de

bzw. das Sekretariat

Frau Manuela Preisendanz: 07031/663-1332

Fax der Betreuungsbehörde Böblingen: 07031/663-1714